

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 14. November

2003

Datum	Inhalt	Seite
10.11.2003	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – Gesetz über den Zusammentritt des Landtags nach der Wahl, über die Parlamentsinformation und zur Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips 100-1-I	816
10.11.2003	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – Gesetz zur Weiterentwicklung der Wahlgrundsätze, der Grundrechte und der Bestimmungen über das Gemeinschaftsleben 100-1-I	817
9.10.2003	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern 2030-1-3-F	818
4.11.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes 2010-2-1-I	825
11.11.2003	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-S	826
11.11.2003	Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz 200-8-S	829
24.10.2003	Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen im Jahr 2003 2236-4-3-28-UK	830
11.11.2003	Änderung der Veröffentlichungs-Bekanntmachung 1140-1-S	832
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung vom 22. September 2003 (GVBl S. 751) 2210-1-1-9-WFK	833

100-1-I

**Gesetz
zur Änderung der
Verfassung des Freistaates Bayern
– Gesetz über den Zusammentritt des Landtags nach der Wahl,
über die Parlamentsinformation und
zur Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips**

Vom 10. November 2003

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landtag tritt spätestens am 22. Tag nach der Wahl zusammen.“

2. In Art. 55 Nr. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung bleibt einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung auf gesetzlicher Grundlage vorbehalten.“

3. Art. 83 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Überträgt der Staat den Gemeinden Aufgaben, verpflichtet er sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder stellt er besondere Anforderungen an die Erfüllung beste-

hender oder neuer Aufgaben, hat er gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. ²Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Die kommunalen Spitzenverbände sollen rechtzeitig gehört werden, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung Angelegenheiten geregelt werden, welche die Gemeinden oder die Gemeindeverbände berühren. ²Die Staatsregierung vereinbart zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (Abs. 3) ein Konsultationsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 10. November 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

100-1-I

**Gesetz
zur Änderung der
Verfassung des Freistaates Bayern
– Gesetz zur Weiterentwicklung der Wahlgrundsätze,
der Grundrechte und
der Bestimmungen über das Gemeinschaftsleben**

Vom 10. November 2003

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar ist jeder wahlfähige Staatsbürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

2. Art. 100 erhält folgende Fassung:

„¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

3. Die Überschrift des 1. Abschnitts des Dritten Hauptteils erhält folgende Fassung:

„Ehe, Familie und Kinder“

4. Art. 125 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. Art. 126 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kinder und Jugendliche sind durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 10. November 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber